jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/10/29 2Ob279/98p, 5Ob63/21g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.1998

Norm

ZustG §13 Abs2
ZustG §16 Abs2

Rechtssatz

An einen Ersatzempfänger im Sinne des§ 16 Abs 2 ZustG darf dann zugestellt werden, wenn er nach dem äußeren Eindruck des Zustellers in der Lage ist, den Ernst und die Tragweite einer gerichtlichen Zustellung zu erkennen, und dem Anschein nach über ein genügendes Verantwortungsbewußtsein verfügt, dem Empfänger das zuzustellende Schriftstück auszufolgen bzw ihm unverzüglich von der erfolgten Zustellung genügend klare und verständliche Mitteilung zu machen. Es ist allerdings Sache des Empfängers darzutun, daß der anwesende Ersatzempfänger diese Voraussetzungen nicht erfüllt und dies dem Zusteller bekannt sein mußte.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 279/98p
  Entscheidungstext OGH 29.10.1998 2 Ob 279/98p
- 5 Ob 63/21g
  Entscheidungstext OGH 04.05.2021 5 Ob 63/21g
  Vgl; Beisatz: Hier: Schlüssige Bevollmächtigung iSd § 13 Abs 2 ZustG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111008

Im RIS seit

28.11.1998

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at